

Planungsverband „Frankenwaldbrücke“

Satzung des Planungsverbandes „Frankenwaldbrücke“

vom 05.05.2020

Präambel

Die Stadt Lichtenberg und die Gemeinde Issigau beabsichtigen, gemeinsam einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit dem Ziel der Errichtung zweier Hängebrücken über das Höllen- und das Lohbachtal aufzustellen, die die Burg Lichtenberg der Stadt Lichtenberg mit dem Gemeindegebiet Issigau verbinden sollen. Dabei soll sich die „Lohbachtalbrücke“ auf 387 Metern Länge über den Lohbach erstrecken, die Verbindungsstraße Lichtenberg – Blechschmidtenhammer bis in den Mittelzug in Richtung Kesselfels überspannen und an der Burgruine von Lichtenberg enden. Die Höllentalbrücke soll sich auf 1.030 Metern Länge über das Naturschutzgebiet Höllental vom Schwedenstein in Richtung Wolfstein überspannen und in der Nähe von Eichenstein enden. Dort markiert eine Aussichtsplattform (Höllentalterrassen) den Umkehrpunkt. Verbunden sind die beiden Brücken über einen Fußweg am Bergrücken zwischen Kesselfels und Schwedenstein. Der Zustieg zu den Brücken erfolgt von einem zentralen Parkplatz mit Besucherzentrum am Frankenwaldsee, südlich von Lichtenberg über die Angerleite zur Höllentalbrücke.

Zu diesem Zweck schließen sich die Stadt Lichtenberg und die Gemeinde Issigau gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Frankenwaldbrücke“.
- (2) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in der Stadt Lichtenberg.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des Planungsverbandes umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flurnummern der Gemarkung Lichtenberg:

Flurnummer	Erläuterung
2	TF
4	--
7	TF
8	--
9	--
10	--
10/1	--

14	Burgruine Lichtenberg
130/2	--
392/1	--
427/1	TF, Lohbach
503	Frankenwaldsee
503/5	Freizeitzentrum
503/6	Seestraße 161b
506	Parkplatz
507	Seestraße
532	TF
533	--
537	--
538	Graben
540	--
541	Schützenhaus
542	--
545	TF
546/1	TF, St 2195
553	TF
554	TF
555/2	TF
620	TF
620/2	TF, St 2196
1458	TF
1460	TF, Weg
1471	TF
1472	--
1473	TF
1473/2	TF, Höllenthal
1473/3	TF, Höllentalbahn
1490	TF, Selbitz

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz, im Eigentum der Stadt Lichtenberg, im Eigentum des Freistaates Bayern oder im Eigentum der Deutschen Bahn.

Der räumliche Geltungsbereich des Planungsverbandes umfasst zudem Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flurnummern der Gemarkung Eichenstein:

Flurnummer	Erläuterung
115	TF
116	TF

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern.

Der Geltungsbereich für das Verbandsgebiet ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Flurkarte mit durchgehender Linie umrandet dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Planungsverbandes sind die Stadt Lichtenberg und die Gemeinde Issigau.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Planungsverband führt eventuell notwendige Änderungen im Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenberg durch und nimmt folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. Die Stadt Lichtenberg und die Gemeinde Issigau übertragen dem Planungsverband im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Planungsverband hat insbesondere die Befugnis, Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen und Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung durchzuführen und entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen. Er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Ferner hat er Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild infolge der Planung von Höllen- und Lohbachtalbrücke nebst Parkplätze und Besucherzentrum auszuführen. Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässigerweise auf Flächen eines Verbandsmitgliedes außerhalb des Verbandsgebietes ausgeführt werden sollen, ist eine gesonderte vertragliche Regelung erforderlich. Der Planungsverband hat die Befugnis, Grünordnungspläne aufzustellen.

2. Der Planungsverband hat die Befugnis, örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu erlassen.

3. Der Planungsverband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen. Er hat aber insbesondere nicht die Aufgaben des Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde, der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Abfallentsorgung.

(2) Der Planungsverband kann jederzeit weitere Aufgaben bzw. Maßnahmen nach vorheriger Beschlussfassung der Verbandsversammlung übernehmen.

(3) Der Planungsverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Planungshoheit kann dabei nicht übertragen werden.

(4) Der Planungsverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten und entspricht dem Stadtrat der Stadt Lichtenberg und dem Gemeinderat der Gemeinde Issigau. Verbandsräte kraft Amtes sind die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das beschließende Organ. Sie beschließt über alle in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7 Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt
- (3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl:

1. Änderung der Verbandsaufgabe,
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
3. sonstige Änderungen der Verbandssatzung,
4. Auflösung des Planungsverbandes.

§ 9 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Den Verbandsvorsitz führt jeweils der erste Bürgermeister der Stadt Lichtenberg.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt der erste Bürgermeister der Gemeinde Issigau den Verbandsvorsitzenden.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 6 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Entschädigung gilt vorbehaltlich einer eigenen Entschädigungssatzung Art. 30 Abs. 2 KommZG. Die Kosten für die Entschädigung trägt jedes Verbandsmitglied für ihre Vertreter selbst.

§ 12 Verbandsverwaltung und Geschäftsstelle

Die Verbandsverwaltung wird durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg vorgenommen. Der Planungsverband unterhält dazu eine Geschäftsstelle im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg Marktplatz 16 95192 Lichtenberg.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Den Verbandsmitgliedern entstehen durch die in § 3 dieser Satzung normierten Aufgaben und Befugnisse keine Kosten. Diese werden vollumfänglich vom Landkreis Hof gemäß der Vereinbarung vom 29.04.2020 übernommen.
- (2) § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Planungsverband und den Verbandsmitgliedern, sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 15 öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen des Planungsverbandes, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Hof. Zusätzlich erfolgt der Aushang bzw. die Mitteilung an der jeweiligen Amtstafel bzw. im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsmitglieder.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Der Planungsverband entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.



Stadt Lichtenberg

Kristian v. Waldenfels
Erster Bürgermeister



Gemeinde Issigau

Dieter Gemeinhardt
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3: Lageplan - Verbandsgebiet

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende bzw. umseitige **Satzung des Planungsverbandes „Frankenwaldbrücke“ vom 05.05.2020** wurde durch Veröffentlichung im **Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 9/2020 vom 08. Mai 2020, Seiten 41 bis 45** öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtgenberg
für den Planungsverband „Frankenwaldbrücke“



Jäger



Lichtenberg, den 11.05.2020
